

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund des §5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

§4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§5

Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§6

Billigkeitsmaßnahmen

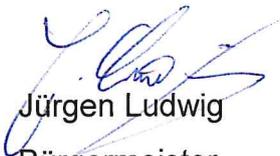
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den


Jürgen Ludwig
Bürgermeister

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Hinweis nach § 8 Abs. 3 KVG LSA

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im KVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seegebiet Mansfelder Land, den



Jürgen Ludwig

Bürgermeister

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Seegerbiet Mansfelder Land vom 07.12.2021

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten Nutzungsdauer Gebühr

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1	Kindergrab (unter 7 Jahren)	(15 Jahre)	437,24 €
1.1.2	Erdreihengrab	(25 Jahre)	854,16 €

1.2 Urnengrabstätte

1.2.1	Urnenreihengrab (1 Urne)	(25 Jahre)	608,25 €
1.2.2	Urnengemeinschaftsanlage	(25 Jahre)	930,20 €

2. Wahlgrabstätten

2.1 Erdgrabstätten

2.1.1	Kindergrab (unter 7 Jahren)	(15 Jahre)	560,56 €
2.1.2	Erdwahlgrab	(25 Jahre)	1230,55 €
2.1.3	Doppelwahlgrab	(25 Jahre)	1983,34 €

2.2 Urnengrabstätten

2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	(25 Jahre)	738,74 €
2.2.2	Urnenkammer (bis 2 Urnen)	(25 Jahre)	640,38 €

2.3 Modulare Urnensysteme

2.3.1	Urnenkammer/Röhre (Einzelurne)	(25 Jahre)	930,20 €
2.3.2	Urnenkammer/Röhre (bis 2 Urnen)	(25 Jahre)	738,74 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber ist für 5, 10 und 15 Jahre möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

II. Benutzungsgebühren

1. Nutzung der Trauerhalle

OT Amsdorf	50,00 €
OT Aseleben	50,00 €
OT Dederstedt	30,00 €
OT Erdeborn	50,00 €
OT Hornburg	50,00 €
OT Röblingen am See	80,00 €

OT Seeburg	50,00 €
OT Stedten	50,00 €
OT Wansleben am See	50,00 €

In den OT Neehausen und Lüttchendorf/Wormsleben ist die Benutzung auf Grund des Zustandes der Trauerhalle gebührenfrei.

III. Verwaltungsgebühren

Für die Gebühr zur Errichtung eines Grabmals beträgt die Gebühr

Bei einer Erdbestattung	15,00 €
Bei einer Urnenbeisetzung	10,00 €

Seegebiet Mansfelder Land, den

